Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 49

Artikel: Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eher in dem Zuwenig. Wenn man nun tehwegen, weil die Zöglinge Einzelnes oft sehr gut wissen und "und'sinnet" antworten, eine Anklage auf Dressur gegen uns erhebt, so fühlen wir uns dadurch geehrt. Wir nehmen das als Beweis, daß wir eine der wichtigsten Regeln für den Unterricht nicht ganz außer Acht lassen.

Es wird ferner behauptet und in einem Blatte besonders betont, wir bekümmerten uns um die Fortbildung der Lehrer nicht, hielten keine Wiederholungskurse. Diese Ankläger reden nicht die Wahrheit. Vor zwei Jahren hielten wir einen solchen Kurs von sechs Wochen. Ich zähle diese Wochen zu den schönsten meines Aufenthaltes in Münchenbuchsee. Die Theilnehmer haben uns ihrerseits auch ihre Zufriedenheit auf's entschiedenste ausgesprochen. Es erschien freilich kein Zeitungsartikel über diesen Kurs. Wir hielten unser Thun nicht für so wichtig und bedentend, und sind überdieß der Ansicht, so etwas müsse ohne viel Aufsehens abgethan werden, wenn es von rechtem Segen sein soll. (Schluß solgt.)

Schul: Chronif.

3000 offe

Schweiz. Rettungsanstalt Sonnenberg. Die Eigenschaften, welche Knaben fatholischer Konfession zur Aufnahme in die neue Rettungs=austalt auf Sonnenberg bei Luzern qualifiziren, sind: a. sie müssen Schweizer oder einem Schweizerfanton anheimfallende Heimathlose sein; b. sie sollen sitt=licher Besserung bedürftig sein; c. sie müssen im Alter vom zurückgelegten 6ten bis zurückgelegten 13ten Jahre stehen; nur in besondern Fällen können auch ältere aufgenommen werden; d. sie müssen körperlich gesund und geistig bil=dungsfähig sein; e. sie dürsen keine Verbrechen derart begangen haben, welches sür die Sicherheit der Anstalt Gesahr bringen könnte; f. Zöglinge aus der franz. Schweiz müssen der dentschen Sprache so weit mächtig sein, um dem deutschen Unterrichte solgen zu können.

Die Meldungen sind in frankirten Zuschriften an das Präsidium des engern Comites zu richten. Die Aufnahme geschieht durch das engere Comite. Ueber die Aufnahme jedes Zöglings wird ein Kontrakt aufgesetzt, welcher einerseits von den Eltern oder deren Stellvertretern (Behörden oder Privaten), andererseits von dem Präsidenten und dem Vorsteher der Anstalt unterzeichnet wird. Das Minimum des vorauszubezahlenden Kostgeldes ist 70 Fr. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling wenigstens eine doppelte Kleidung mitzubringen.

Die Böglinge bleiben in ber Anftalt, bis bie Direktion erkennt, bag ent=

weber der Zweck der Anstalt an ihnen erreicht ist oder nicht erreicht werden kann. In der Regel werden sie erst nach zurückgelegtem 17tem Altersjahr entlassen.

Bern. Besoldungsgesetz. Seeland, 17. Nov. Soeben kömmt mir der neue "Gesetzesentwurf über die ökonomischen Berhältnisse der öffentlichen Primarschulen" in die Hände. Er hat auch im Allgemeinen sehr befriedigt. Er stellt den Lehrer bedeutend besser als bisher, denn derselbe erhält nun:

- 1) Ein Minimum von Fr. 500, wobei der Staatsbeitrag mit Fr. 220 berechnet ist, und dieses nota bene baar.
- 2) Zudem eine anständige freie Wohnung mit Garten und Bescheurung, 1/2 Juchart gutes Pflanzland (was nicht zu viel!) und 3 Klaster Tannenholz, oder statt dessen eine angemessene Vergütung. Gesetzt, er müßte aus diesem Holz die Schulstubenwärmung besorgen, so käme er doch weiter als mit dem bisherigen Gebrauch.
- 3) Ueberdieß leistet der Staat jährliche Alterszulagen, mit der trefflichen Bestimmung: nach 10 Jahren Dienst an der gleichen Schule Fr. 30, nach 20 Jahren Dienst an den öffentlichen Primarschulen überhaupt (sehr gerecht) Fr. 50.
- 4) Die Besoldung soll dem Lehrer vierteljährlich und vollständig bezahlt werden, sonst muß der Regierungsstatthalter einschreiten und nach 1 Monat Ausstand 5 Prozent vergütet werden. Bravo! Dieß macht mit einem Male viel schlimmen Dingen ein Ende.

Ich wirde jedoch noch weiter gehen als zu Fr. 500, — nämlich zu Fr. 600, oder wenn das jetzt noch nicht möglich, so muß es in 10 bis 20 Jahren kommen.

Sehr gut ist § 27, welcher von Bildung der Schulgüter handelt. Man merkt's da, es ist unserer Regierung Ernst mit Ausbesserung des Schulwesens, wie es in der That dringend Noth thut. Zürich besitzt schon lange große Schulgüter — sollte das in Bern nicht auch gut und möglich sein? Auch die Forderung eines Schulurbars (§ 29) ist zweckmäßig.

Dagegen erlaube man uns noch einige Bemerkungen:

1) § 2, Art. 4, sagt: daß das zur Beheizung der Schulzimmer nöthige Material zugerüstet und frei zum Hause geliesert werden soll. Wir schließen aus dieser Fassung, daß darunter nicht die 3 Klaster Tannenholz begriffen sind, welche in § 14 genannt werden. Für sehr nöthig halten wir jedoch eine nähere Qualisizirung des Materials; man sage also: "das nöthige dürre Material" — da wir Gemeinden kennen, wo trotz aller Mahnungen und